

Es ist erforderlich, mögliche Erscheinungen eines psychischen Zwangs zu betrachten, um eine Abgrenzung festzustellen, die für den Untersuchungsführer als Kriterium dienen kann, ob sein Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung einen die Wahrheitsfeststellung behindernden psychischen Zwang in der Beschuldigtenvernehmung ausübt. Unter psychischem Zwang ist begrifflich ein die Entscheidungsfähigkeit Beschuldigter ausschließender oder erheblich beeinträchtigender Zustand erfaßt.

Das Gesetz verbietet Drohungen mit schwerem Nachteil, physische Gewaltandrohung oder Anwendung zur Erlangung von Aussagen. Verboten ist auch die Anwendung psychischer Gewalt, um die Entscheidungsfähigkeit des Beschuldigten auszuschalten oder zu beeinträchtigen, wie beispielsweise Hypnose oder Anwendung von Pharmazeutika. Die Tatbestände § 129 StGB (Nötigung), § 243 StGB (Nötigung zu einer Aussage) und § 244 StGB (Rechtsbeugung) sichern den Prozeß der allseitigen und unvoreingenommenen Erforschung der objektiven Wahrheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der StPO und die Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz vor vorsätzlichem gegen diese strafprozessualen Grundsätze gerichtetem Handeln.

Psychischer Zwang kann auch bei gesetzlichem Vorgehen entstehen. Die Voraussetzung für die Wirkung von gesetzlichen Maßnahmen als psychischer Zwang sind wesentlich von der Persönlichkeitsverfassung Beschuldigter abhängig. Es ist vor allem möglich, daß psychischer Zwang für Beschuldigte im Ergebnis der gesetzlichen Sicherungsmaßnahmen der Untersuchungshaft auftreten kann.

In der Untersuchungspraxis werden Fälle beobachtet, in denen die Tatsache der Festnahme eine Desorganisation der Psyche Beschuldigter für einen begrenzten Zeitraum bewirkt. Es handelt sich dabei um Zustände, in denen Beschuldigte logischer Denkleistungen nicht mehr fähig sind. Alle Gedanken kreisen um einzelne Probleme.

Das sind Erscheinungen, in denen ein sinnloses Bestreiten von Tatsachen erfolgt, stereotyp immer gleiche Behauptungen wiederholt werden oder auch die Sorge um nächste Angehörige alle anderen Überlegungen in den Hintergrund treten läßt.